

# RS OGH 1985/6/25 4Ob79/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1985

## Norm

ArbVG §101

## Rechtssatz

Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrates zu einer Versetzung hat das Einigungsamt zu entscheiden. Hat der Arbeitgeber hingegen die Zustimmung des Betriebsrates zu einer Versetzung gar nicht eingeholt, so ist der Arbeitnehmer dadurch in seinen arbeitsvertraglichen Rechten verletzt worden, woraus sich die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ergibt.

VwGH vom 18.11.1975, 591/75; Veröff: SozM IVB,39

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/85

Entscheidungstext OGH 25.06.1985 4 Ob 79/85

nur: Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrates zu einer Versetzung hat das Einigungsamt zu entscheiden. (T1) Veröff: RdW 1985,381 = Arb 10472

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0051308

## Dokumentnummer

JJR\_19850625\_OGH0002\_0040OB00079\_8500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)